

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/7 2004/12/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

GehG 1956 §121 Abs1 Z3 idF 1994/550 impl;

GehG 1956 §13a Abs1 idF 1966/109;

GehG 1956 §13a Abs3 idF 1966/109;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

GehG 1956 §30a Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. Mai 2003, Zl.2000/12/0264, hinsichtlich der Rückforderung der Leiterzulage zum Ausdruck gebracht, dass die Erlassung eines auf § 13a Abs. 1 und 3 GehG 1956 gestützten Bescheides zur Feststellung eines Rückforderungsanspruches die (vorangehende oder zumindestens gleichzeitige) bescheidmäßige Feststellung (Bemessung) der Leiterzulage voraussetzt (wobei es dahingestellt bleiben kann, ob eine gleichzeitige Bemessung in einem gesonderten Bescheid oder in einem eigenen Spruchpunkt in ein und demselben Bescheid wie die Feststellung der Rückforderung erfolgt). Ein Bescheid, der - wie die im ersten Rechtsgang ergangenen Bescheide der erst- und zweitinstanzlichen Dienstbehörde - lediglich die Verpflichtung zum Rückersatz feststellt und sich ausschließlich in seiner Begründung mit der Lösung der Frage befasst, in welcher Höhe die Leiterzulage zusteht, ist rechtswidrig, weil es ihm an der oben umschriebenen Tatbestandsvoraussetzung der Erlassung eines Bemessungsbescheides mangelt. Weiters würde die Erlassung (Nachholung) eines Bemessungsbescheides, der im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen, die Rückersatzpflicht feststellenden Bescheides noch nicht vorgelegen hatte, die "Sache" des Berufungsverfahrens gegen den zuletzt genannten Bescheid überschreiten. Oder - anders gewendet - ins solange ein erstinstanzlicher Bemessungsbescheid nicht erlassen ist, erweist sich der mit Berufung angefochtene, eine Rückersatzpflicht feststellende Bescheid als rechtswidrig und wäre von der dazu zuständigen Berufungsbehörde aufzuheben.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120206.X01

Im RIS seit

13.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at